

II-1352 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF

Wien, am 9. Juli 1987

Zl. 10.101/118-I/A/3a/87

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

415 IAB
1987 -07- 10
zu 361 J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 361/J betreffend das Vorsorgeprinzip im Gewerberecht, welche die Abgeordneten Blau-Meissner, Buchner und Genossen am 13. Mai 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Die in Vorbereitung stehende Gewerbeordnungs-Novelle sieht eine Reihe von Maßnahmen zum weiteren Ausbau des Umweltschutzes im gewerblichen Betriebsanlagenrecht vor. Als Beurteilungsgrundlage dafür, ob den Schutzinteressen des § 74 Abs.2 GewO 1973 entsprochen wird, soll nicht nur der Stand der Technik, sondern auch der Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften dienen. Eine entsprechende Änderung wird daher im § 77 Abs.1 GewO 1973, der die Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage regelt, und im § 79 Abs.1 GewO 1973, der die nachträgliche Vorschreibung von Auflagen zum Gegenstand hat, vorgenommen werden.

Die Erlassung von Verordnungen gemäß § 82 Abs. 1 GewO 1973 wird ebenfalls nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu

- 2 -

erfolgen haben. Aufgrund dieser Verordnungsermächtigung sind für genehmigungspflichtige Arten von Anlagen die nach diesem Stand zum Schutz der im § 74 Abs.2 GewO 1973 umschriebenen Interessen und zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt sowie zur Vermeidung von Störfällen erforderlichen näheren Vorschriften über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung oder das zulässige Ausmaß der Emissionen von Anlagen oder Anlagenteilen zu erlassen. Als Belastungen der Umwelt sind jedenfalls solche nachteiligen Einwirkungen anzusehen, die geeignet sind, insbesondere den Boden, Pflanzen oder Tiere bleibend zu schädigen.

Die Bestimmungen von Verordnungen gemäß § 82 Abs.1 GewO 1973 sollen nach Maßgabe von im Verordnungsweg festzulegenden Anpassungsregeln auch für bereits genehmigte Anlagen gelten. Im Hinblick auf die Vielfalt der Betriebsbedingungen von gewerblichen Betriebsanlagen und insbesondere auch auf die unterschiedlichen Auswirkungen, die von gewerblichen Betriebsanlagen ausgehen können, erscheint die Anpassung von Altanlagen nur auf diese Weise gangbar (eine Anpassungsregelung durch Festlegung starrer Fristen im Gesetz wäre nicht zielführend). Durch die nachträgliche Vorschreibung von Auflagen gemäß § 79 GewO 1973 wird dafür Sorge getragen, daß der Schutz der gemäß § 74 Abs.2 GewO 1973 wahrzunehmenden Interessen gewährleistet wird.

Die geplante Gewerbeordnungs-Novelle soll nach Abschluß der Beratungen mit den berührten Ressorts und Interessenvertretungen als Regierungsvorlage der parlamentarischen Behandlung zugeleitet werden.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Der Initiativantrag Nr. 47/A vom 25. März 1987 betreffend die Novellierung der Gewerbeordnung 1973 wurde in der Sitzung des Handels-

- 3 -

ausschusses des Nationalrates am 17. Juni 1987 zur gemeinsamen Behandlung mit der Regierungsvorlage einer Gewerbeordnungs-Novelle zurückgestellt. Da die Beratungen zur Vorbereitung dieser Regierungsvorlage noch nicht abgeschlossen sind, werden die im gegenständlichen Initiativantrag enthaltenen Vorschläge für die umweltgerechte Ausgestaltung des Betriebsanlagenrechts der Gewerbeordnung in die laufenden Beratungen einbezogen und noch eingehend geprüft werden.

Im Lichte des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens über den Entwurf einer Gewerbeordnungs-Novelle und des Ergebnisses der bisherigen Beratungen ist zu diesem Initiativantrag grundsätzlich folgendes zu bemerken:

Die Aufhebung der durch die Gewerbeordnungs-Novelle 1981 in die Gewerbeordnung 1973 aufgenommenen Energiesparbestimmungen als verfassungswidrig betraf auch die im § 71a Abs.2 GewO 1973 erfolgte Legaldefinition des Standes der Technik. Da in der geplanten Gewerbeordnungs-Novelle mehrfach auf den Stand der Technik verwiesen wird und sich diese Legaldefinition bewährt hat, soll sie in unverändertem Wortlaut als § 71a wieder in das Gesetz aufgenommen werden; die Definition entspricht vollinhaltlich der im geplanten Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen vorgesehenen Definition des Standes der Technik.

Durch die Neufassung des § 77 GewO 1973 soll das Vorsorgeprinzip in bezug auf Luftverunreinigungen bei der Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen verankert werden. Zu § 82 Abs.1 GewO 1973 ist vorgesehen, die Vermeidung von Belastungen der Umwelt als vorsorglich zu wahrendes Umweltschutzinteresse in die Verordnungsermächtigung aufzunehmen.

Um Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs.2 Z 1 GewO 1973 zu vermeiden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs.2 Z 2 bis 5 GewO 1973 auf ein zumutbares Ausmaß zu beschränken, hat die Behörde die Möglichkeit, Auflagen vorzuschreiben. Von der Vorschreibung von

Bedingungen wurde im § 77 Abs. 1 GewO 1973 Abstand genommen; in der Praxis führte es nämlich früher oft zu Schwierigkeiten im Verwaltungsstrafverfahren, daß dem Unterschied zwischen Bedingungen und Auflagen keine besondere Bedeutung zugemessen wurde und daher aus den Genehmigungsbescheiden oft nicht erkennbar war, welche Vorschreibung eine Bedingung und welche eine Auflage darstellt, weil die Nichterfüllung einer Genehmigungsbedingung als Betrieb der Anlage ohne Genehmigung die Nichteinhaltung einer Auflage hingegen als die Nichtbefolgung einer von der Behörde getroffenen Anordnung zu bestrafen war (siehe Erläuterungen zu § 77 der Regierungsvorlage für die Gewerbeordnung 1972, 395 der Beilagen XIII. GP).

Der zu § 77 Abs.2 GewO 1973 vorgeschlagenen Regelung, bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Belästigungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 GewO 1973 auch deren Wirkungen auf Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit zu berücksichtigen, wird im Entwurf der Gewerbeordnungs-Novelle insoweit Rechnung getragen werden, als in Erwägung gezogen wird, die Beurteilung der Zumutbarkeit auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen abzustellen.

Die Frage einer Befristung der Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage wurde im Zuge der Beratungen über den Entwurf einer Gewerbeordnungs-Novelle eingehend diskutiert; aufgrund des Ergebnisses dieser Beratungen wurde jedoch einer Befristung nicht nähergetreten, da sich zeigte, daß mit dem in der Novelle vorgesehenen Instrumentarium dem Ziel, daß auch bereits genehmigte Betriebsanlagen dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu entsprechen haben, bestmöglich Rechnung getragen wird (§§ 79 und 79a GewO 1973 betreffend die nachträgliche Vorschreibung von Auflagen, § 82 Abs.1 GewO 1973 betreffend die Anpassung nach Maßgabe der im Verordnungsweg zu treffenden Regelungen und § 360 Abs. 2 GewO 1973 betreffend Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr).

Am geltenden § 79a GewO 1973 hat sich als besonders hinderlich und verfahrensrechtlich problematisch erwiesen, daß der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz nur durch einen von Nachbarbeschwerden abhängigen Antrag tätig werden darf; weiters zeigten sich Schwierigkeiten, in einem bestimmten örtlichen Bereich auftretende Umweltbelastungen durch Messungen zweifelsfrei einer bestimmten gewerblichen Betriebsanlage zuzuordnen.

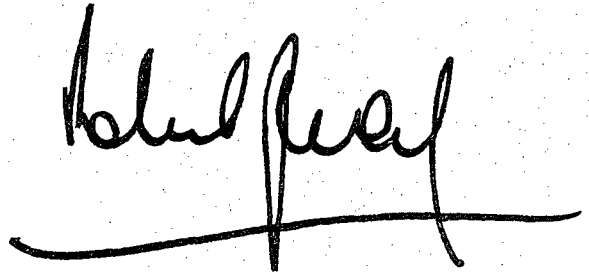
Die Neufassung der §§ 79 und 79a sieht daher vor, daß der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie einen entsprechenden Antrag stellen kann, wenn aufgrund der ihm vorliegenden Nachbarbeschwerden oder Meßergebnisse anzunehmen ist, daß der Betrieb der Anlage zu bestimmten Umweltbelastungen führt. Bei der Beurteilung der Belastungen der Umwelt wird nicht nur auf Luftschadstoffe, sondern auch auf Lärm und Sonderabfälle abgestellt.

Zu den Anregungen für § 81 GewO 1973 wird bemerkt, daß in der geplanten Gewerbeordnungs-Novelle vorgesehen ist, im neu einzufügenden § 82a GewO 1973 die periodische betriebliche Selbstkontrolle zu regeln und im § 338 GewO 1973 die behördliche Überwachungstätigkeit auszubauen. Durch die vorgesehenen Bestimmungen wird dafür Rechnung getragen, daß gewerbliche Betriebsanlagen dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entsprechen. Die im vorliegenden Initiativantrag vorgeschlagene jährliche Prüfung aller gewerblicher Betriebsanlagen erscheint im Hinblick auf die Vielzahl und Vielfältigkeit von gewerblichen Betriebsanlagen zu streng.

Zu § 82 wird auf die einschlägigen, zu den Punkten 1 und 2 erfolgten Ausführungen hingewiesen.

- 6 -

Wie bereits einleitend betont wurde, sind die Beratungen mit den berührten Ressorts und Interessenvertretungen zur Vorbereitung der Regierungsvorlage einer Gewerbeordnungs-Novelle noch nicht abgeschlossen; der Entwurf für die Regierungsvorlage soll im Herbst 1987 fertiggestellt und in den Ministerrat eingebracht werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Huber', with a long horizontal stroke underneath.